

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand: April 2024)

ZOLLERN GmbH & Co. KG



I. Geltungsbereich

- Wir schließen Verträge mit Unternehmern (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über von uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen nur zu unseren jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB).
- Unsere AVB gelten auch für alle zukünftigen Verträge in der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Der Kunde kann unsere AVB jederzeit im Internet unter www.zollern.com/de/downloads/ abrufen und herunterladen. Wir senden sie ihm auf Wunsch auch jederzeit gerne kostenfrei zu.
- Unsere AVB gelten auch für über unseren b2b Online-Shop „yourZOLLERN“ (im Folgenden als „Online-Shop“ bezeichnet) geschlossenen Verträge.
- Unsere AVB entgegenstehende, hiervon abweichende oder einseitige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen; es sei denn, wir hätten solchen Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsschluss, Vertragsdokumente

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir haben Gegenteiliges schriftlich erklärt. Wir können sie bis zum Zugang der Bestellung des Kunden frei widerrufen.
- Eine Bestellung des Kunden wird erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung oder mit Anlieferung der Ware beim Kunden verbindlich. Unsere Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ist maßgeblich für den Umfang und den Inhalt des Vertrages. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.
- Ist der Bestellung durch den Kunden unser verbindliches Angebot vorausgegangen, kommt der Vertrag bereits durch die Bestellung zustande. Weicht die Bestellung des Kunden von unserem verbindlichen Angebot ab, kommt der Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Rechnung oder mit Anlieferung der Ware beim Kunden zustande.
- Auch die in unserem Online-Shop präsentierten Warenartikel stellen keine rechtlich bindenden Angebote zum Abschluss eines Kaufvertrags, sondern einen unverbindlichen Online-Katalog dar.
- Ist im Online-Shop ein Preis für die Warenartikel angegeben, so kann der Kunde durch Betätigung des Buttons „IN DEN WARENKORB“ den gewünschten Warenartikel in den Warenkorb legen. Anschließend gibt der Kunde durch die Betätigung des Buttons „BESTELLUNG ANLEGEN“ im Online-Shop ein rechtsverbindliches Angebot über die im Warenkorb enthaltenen Waren ab. Das Angebot wird im Online-Shop für den Kunden einsehbar dokumentiert und kann von dem Kunden als PDF-Dokument heruntergeladen werden. Dem Angebot wird im Online-Shop der Status „Ausstehend“ zugewiesen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung oder mit Anlieferung der Ware beim Kunden zustande.
- Ist im Online-Shop ein Preis für die Warenartikel nicht angegeben, so kann der Kunde durch Betätigung des Buttons „IN DEN WARENKORB“ den gewünschten Warenartikel in den Warenkorb legen. Anschließend gibt der Kunde durch die Betätigung des Buttons „ANGEBOT ANFRAGEN“ in dem Online-Shop eine unverbindliche Anfrage zur Angebotsunterbreitung ab. Die Anfrage wird im Online-Shop für den Kunden einsehbar dokumentiert und kann von dem Kunden als PDF-Dokument heruntergeladen werden. Der Anfrage wird im Online-Shop der Status „Ausstehend“ zugewiesen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch kein Angebot auf Vertragsschluss dar. Wir sind nicht verpflichtet dem Kunden ein Angebot aufgrund seiner Anfrage zu unterbreiten. Sollten wir der Anfrage nachkommen wollen, so unterbreiten wir dem Kunden ein unverbindliches Angebot. Bestellt der Kunde auf Basis dieses Angebots, kommt der Vertrag mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung oder mit Anlieferung der Ware beim Kunden zustande.
- Die in unseren Prospekten, Katalogen und sonstigen Drucksachen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht-

und Maßangaben sind unverbindlich, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Das gleiche gilt für Angaben der Werke. Sie stellen keine Garantie oder Vereinbarung einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferungen und Leistungen dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart.

- An jeglichen Modellen, Fertigungseinrichtungen, Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen von dem Kunden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Freigabe Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

- Unser Schweigen auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

III. Preise, Preisanpassung, Zahlungen

- Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager und beinhalten nicht Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und Transportversicherung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Hinzu kommt die Umsatzsteuer. Bei vereinbarten Auslandslieferungen trägt der Kunde die Kosten der Verzollung. Skonto, Rabatt oder Boni werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- Tritt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eine von uns nicht zu vertretende Kostensteigerung ein, insbesondere der Kosten für Löhne (z.B. aufgrund von Tarifbeschlüssen), Vormaterial, Energie, Fracht, öffentlichen Abgaben und/ oder treten aufgrund der Wirtschaftslage Umstände ein, die zu einer Kostensteigerung bei der Herstellung und/oder dem Einkauf an unseren Produkten führen, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss dieser Kostenfaktoren ohne Gewinnaufschlag angemessen erhöht werden, es sei denn, der Kunde veräußert die Ware an einen Verbraucher.
- Unsere Preise sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich unsere Kalkulation nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Zielmenge unterschritten, so sind wir berechtigt, den Preis pro Einheit angemessen zu erhöhen.
- Unsere Forderungen werden an dem in unserer Lieferbereitschaftsanzeige genannten frühesten Abholtag bzw. bei vereinbarter Anlieferung mit Anlieferung der Ware beim Kunden fällig, es sei denn, ein späterer Zahlungstermin ist schriftlich vereinbart worden.
- Zahlungen sind in EURO abzugs-, spesen- und kostenfrei an ein von uns bezeichnetes Bankinstitut zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung in einer anderen Währung, ist der maßgebliche Wechselkurs der EURO-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.
- Von uns eingeräumte Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sich unser Kunde nicht im Verzug mit anderen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung befindet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgeblich ist die entsprechende Gutschrift auf unserem Geschäftskonto.
- Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Tilgung der ältesten fälligen Rechnungsposten einschließlich der angefallenen Zinsen und Kosten zu verwenden in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- Bewirkt der Kunde die Zahlung nicht spätestens zwei Tage nach Zugang unserer Lieferbereitschaftsanzeige bzw. bei vereinbarter Anlieferung zwei Tage nach Anlieferung, gerät er in Verzug, es sei denn, ihm geht zuvor unsere Rechnung zu oder ein vereinbarter Zahlungstermin ist zuvor abgelaufen. In diesen Fällen gerät der Kunde bereits in Verzug, wenn er die Zahlung nicht spätestens einen Tag nach Rechnungszugang bzw. am Zahlungstermin bewirkt. Wir berechnen im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit (gemäß Ziff. III.4) zunächst Fälligkeitszinsen von 5 Prozentpunkten p.a.; ab Verzugsseintritt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn für uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennbar wird oder unser Kunde unrichtige oder unvollständige oder trotz Aufforderung keine Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht. In diesen Fällen

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand: April 2024)

ZOLLERN GmbH & Co. KG



werden ausstehenden Forderungen insoweit sofort fällig, als dem Kunden keine Leistungsverweigerungsrechte zustehen. Ferner können wir unsere Sicherungsrechte geltend und ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit oder Vorkasse abhängig machen. Verweigert der Kunde diese, können wir, soweit wir unsere Leistung noch nicht erbracht haben, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann.

- 10 Wechsel und Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und erfüllungshalbeangenommen. Wechsel müssen diskontierbar sein. Wechsel- und Diskontspesen trägt der Kunde; sie werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet und sind sofort fällig. Die Laufzeit der Wechsel darf 90Tage nach Rechnungsdatum nicht überschreiten.
- 11 Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist oder entscheidungsreif besteht. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht zudem nur auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stützen, auf dem seine Verpflichtung beruht und ein solches auch nur dann geltend machen, wenn wir trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden keine angemessene Sicherheit geleistet haben.
- 12 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen, aufzurechnen.

IV. Lieferumfang, Abrufaufträge, Gefahrübergang, Verpackung

- 1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 2 Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- 3 Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
- 4 Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- 5 Der Kunde ist verpflichtet, sich vor jeder Bestellung über etwaige Änderungen von Katalogprodukten anhand der entsprechenden Produktdokumentation selbst zu informieren. Auch ein wiederholter Kauf eines bestimmten Produkts führt nicht zu einem Anspruch des Kunden, bestimmte Produkte dauerhaft in unveränderter Art (in Bezug auf die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart) beziehen zu können.
- 6 Es gilt die Lieferbedingung ex works (EXW Incoterms 2010), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Preis- und Leistungsgefahr gehen mit Ende unsererer gewöhnlichen Geschäftszeit an dem in unserer Lieferbereitschaftsanzeige genannten frühesten Abholtag auf den Kunden über, im Fall einer Gattungsschuld jedoch erst dann, wenn wir die Ware auch ausgedondert haben. Eine Versendung der Ware erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung und auf Gefahr des Kunden.
- 7 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, oder gerät dieser in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 8 Änderungen des Lieferumfangs durch den Kunden bedürften zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Liefertermine und Preise werden entsprechend durch uns auf Kosten des Kunden angepasst.
- 9 Wir sind jederzeit zur Vornahme technischer Änderungen berechtigt, soweit sie einer Verbesserung dienen. Insbesondere bleiben Konstruktions- und Formänderungen der Produkte

vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.

- 10 Sofern wir zur Rücknahme von Verpackungen nach dem VerpackG verpflichtet sind und der Kunde von einer bestehenden Rückgabemöglichkeit Gebrauch macht, trägt der Kunde die Kosten des Rücktransports der Verpackung.

V. Grenzüberschreitende Lieferungen

- 1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei grenzüberschreitenden Lieferungen gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
- 2 Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 3 Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren oder sonstigen Anforderungen oder Verfahren gemäß den anwendbaren exportkontrollrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen setzen vereinbarte Fristen und Liefertermine außer Kraft und verlängern Lieferzeiten entsprechend; Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.
- 4 Für den Fall der nachträglichen Einführung von Ausfuhr-, Einfuhrverboten und allgemeinen Handelsembargos behalten wir uns vor, von dem Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz aus der nicht erfolgten Leistung oder aus sonstigen Rechten ist ausgeschlossen.

VI. Liefertermine und -fristen, Lieferverzögerungen

- 1 Die Vereinbarungen von Lieferzeiten (Lieferfristen und -terminen) bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von uns schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2 Fixtermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.
- 3 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn wir dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 4 Lieferfristen und -termine gelten vorbehaltlich der Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen. Sie gelten vorbehaltlich der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen (z. B. Vorlage der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, sonstige Beistellungen, Genehmigungen und Freigabe oder Leistung einer Anzahlung). Entsprechende Verzögerungen der Lieferungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung, es sei denn, wir haben den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. Soweit wir Lieferungen und Leistungen nicht erbringen können, weil wir von eigenen Lieferanten nicht beliefert werden, obwohl wir kongruente Deckungsgeschäfte abgeschlossen haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom jeweiligen betroffenen Vertrag zurücktreten. Wir werden den Kunden hierüber informieren. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir dem Kunden erstatten. Darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Kunden in einem solchen Fall nicht zu.
- 6 Soweit der Kunde im Online-Shop einen Wunsch-Liefertermin angibt, ist dies als unverbindlicher Vorschlag anzusehen. Dieser ist für uns in keiner Weise bindend. Der individuell für den Kunden berechnete Liefertermin wird ihm mitgeteilt, sobald er feststeht.
- 7 Etwaigen Vertragsstrafen des Kunden wegen Überschreitung der Lieferzeit oder des Liefertermins wird ausdrücklich widersprochen.

VII. Höhere Gewalt

- 1 Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, wie insbesondere

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand: April 2024)

ZOLLERN GmbH & Co. KG

ZOLLERN

Brandschäden, Überschwemmungen, Erdbeben, Naturkatastrophen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Arbeitskämpfe, Piraterie, Sabotageakte, terroristische Bedrohungen, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, Seuchen einschließlich Epidemien und Pandemien, sowie Energie- und Rohstoffmangel und unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignissen wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns, solange sie andauern zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit im Anschluss daran, oder bei Unmöglichkeit voll, von der Liefer- und Leistungspflicht, soweit wir die Störung nicht zu vertreten haben oder wenn die oben genannten Umstände unsere Unterlieferanten betreffen.

2. Dauern die Umstände für einen Zeitraum von länger als 90 Tagen an, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VIII. Schutzrechte Dritter

1. Es obliegt allein dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund seiner Beschaffenheitsvorgaben für die Ware sowie deren Weiterverarbeitung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Werden wir aufgrund einer Beschaffenheitsvereinbarung des Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, wird der Kunde nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Beschaffenheitsvorgaben entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Der Kunde stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich auf erstes schriftliches Anfordern frei.
3. Unsere Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigem Rechtsmangel verjähren in 10 Jahren nach Gefahrübergang.

IX. Mängelansprüche (Gewährleistung)

1. Wir sind nur verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung Ware mittlerer Art und Güte zu liefern.
2. Bei Sonderanfertigungen begründen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % keinen Mangel.
3. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck, eine bestimmte Eignung, Haltbarkeit, Funktionalität oder Kompatibilität wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Es kommt auch nicht auf die gewöhnliche Verwendung des Vertragsgegenstandes oder die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes an, die der Kunde ohne weitere Vereinbarung erwarten kann. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
4. Der Kunde trägt insbesondere im Hinblick auf den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck unserer Waren die Verantwortung für eine sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften und der erforderlichen Prüfverfahren, für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Der Kunde ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Produkte mit dem in der Spezifikation oder dem Datenblatt angegebenen Daten für die von ihm beabsichtigte Verwendung geeignet sind.
5. Natürliche Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäße Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführte Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder Dritte begründen keinen Mangel. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf

eine andere technische Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind.

6. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, gelten für die Abnahme die Regelungen des § 640 BGB mit folgenden Maßgaben. Die Abnahme kann nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und ihm zu berechnen.
7. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
8. Liegt ein Mangel an der gelieferten Ware vor, ist der Kunde nur berechtigt, Nachbesserung der Ware zu verlangen. Wir können nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung leisten. Ist der Sachmangel nicht erheblich, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.
9. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht binnen einer uns gesetzten, angemessenen Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Recht des Kunden, bei Mängeln vom Vertrag zurückzutreten, ist ausgeschlossen, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen von Ziff. X. verlangt werden.
10. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn die unmittelbaren Kosten der Nacherfüllung einschließlich der dazu erforderlichen Aufwendungen 150 % des Rechnungsendpreises (exklusive Umsatzsteuer) der betroffenen Ware übersteigen. Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache, ebenso wie Kosten des Käufers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
11. Leistungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Bestimmungsort des Vertragsgegenstands. Sofern der Vertragsgegenstand vom Kunden an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht wurde und sich dadurch die Aufwendungen der Nacherfüllung erhöhen, so werden die Mehraufwendungen vom Kunden auf Grundlage unserer zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste, die dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt wird, getragen. Soweit im Ausland entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen sind, richten sich diese nach den im jeweiligen Land gültigen Verrechnungssätzen.
12. Der Kunde wird uns stets bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen. Er hat die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensvorbeugung zu ergreifen.
13. Der Kunde hat im Falle eines Mangels unverzüglich die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wir sind schriftlich zu informieren. Sollte es zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich sein, sind die betroffenen Waren nicht mehr zu verwenden, es sei denn, es erfolgt eine schriftliche Freigabe durch uns.
14. Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB mit der Maßgabe, dass der Kunde offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Anlieferung der Ware rügen muss, wobei die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelrüge zur Fristwahrung genügt. Erstmusterfreigaben unseres Kunden entbinden diesen nicht von seinen Untersuchungs- und Rügepflichten und schränken diese auch nicht ein.
15. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei Lieferung ex works mit der Abholung, ansonsten mit der Ablieferung der Ware. Die Verjährung beginnt im Falle der Nacherfüllung nicht erneut zu laufen.
16. Nachbesserungen und Ersatzlieferungen durch uns aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden erfolgen ohne Präjudiz und führen nur bei ausdrücklicher Erklärung eines Anerkenntnisses zu einem Neubeginn der Verjährung.
17. Beim Kauf gebrauchter Sachen ist die Haftung für Mängel ausgeschlossen, soweit nicht anders vereinbart.

X. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht entweder

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand: April 2024)

ZOLLERN GmbH & Co. KG



- auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Ziff. X.1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie für unsere Erfüllungsgehilfen.
 - Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. X.1 und X.2 gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben.
 - Wir haften nicht für Schäden, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind, insbesondere wenn der Kunde eine von uns erteilte Reparaturempfehlung nicht umgesetzt hat, für Schäden, die der Kunde durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung und Unterlassung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung verursacht hat, die auf üblicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln, oder die auf externe Ursachen oder Einflüssen, die außerhalb der Kontrolle von uns liegen, zurückzuführen sind.

XI. Produkthaftung

- Sollte der Kunde das Produkt verändern oder für andere als die bestimmungsgemäßen Zwecke nutzen, geschieht dies auf eigene Gefahr.
- Im Falle einer Veränderung des Produkts oder Verwendung des Produkts außerhalb des bestimmungsgemäßen Zwecks gemäß Ziffer XI.1, stellt der Kunde uns im Innenverhältnis von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt.
- Werden wir aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst oder halten wir einen Produktrückruf aus Sicherheitsgründen für angezeigt, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die wir für erforderlich und zweckmäßig halten und uns hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten.

XII. Verjährung

- Abweichend von § 195 BGB beträgt die kenntnisabhängige regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden 18 Monate. Deren Beginn richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB. Abweichend von § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB beträgt die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Kunden fünf Jahre, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- Abweichend von Ziffer XII.1 verjähren vertragliche Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sowie das Recht auf Nacherfüllung gemäß Ziffer IX.8 in 12 Monaten. Rückgriffsansprüche nach § 478 f. BGB bleiben hiervon unberührt.
- Ziffern XII.1 und XII.2 Satz 1 gelten nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in den in Ziffer XI.3 genannten Fällen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Unsere Zahlungsansprüche und Zinsansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist bestimmt ist.

XIII. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen gegen den Kunden („Gesicherte Forderungen“) und der Einlösung aller Schecks und Wechsel vor. Gesicherte Forderungen sind alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden,

- einschließlich jedweder Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten, instand zu setzen und in dem für einen sorgfältigen Kaufmann üblichen Rahmen gegen Abhandenkommen und Beschädigung zum Neuwert zu versichern und uns dies auf Verlangen unverzüglich durch schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche auf entsprechende Versicherungsleistungen hierdurch im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
 - Der Kunde verarbeitet die Vorbehaltsware für uns. Wir werden Eigentümer der neuen Sache. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erfolgt ebenfalls für uns. Wir erwerben Miteigentum an der so entstehenden neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer uns nicht gehörenden Hauptsache, tritt der Kunde hierdurch im Voraus seine Rechte an der Hauptsache an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Neue Sachen und Hauptsachen im Sinne dieser Ziff. XIII.3 gelten ebenfalls als Vorbehaltsware.
 - Der Kunde ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die Vorbehaltsware zu verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreis- oder Werklohnforderung des Kunden vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde darf seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung insoweit unmittelbar an uns zu bewirken, als Gesicherte Forderungen bestehen.
 - Der Kunde ist verpflichtet, beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware unsere Rechte in Höhe der Gesicherten Forderungen zu sichern, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Dies kann dadurch geschehen, dass der Kunde den Übergang des Eigentums an den von ihm verkauften Waren an seine Abnehmer von deren vollständiger Bezahlung abhängig macht.
 - Wird die Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt er hierdurch im Voraus seine sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Ansprüche gegen seine Abnehmer oder Dritte (einschl. jedweder Saldoforderungen aus Kontokorrent) mit allen Sicherungs- und Nebenrechten, einschließlich Forderungen aus Wechseln und Schecks in Höhe der Gesicherten Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Kunden für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Wird Ware verkauft, an der wir nach Ziff. XIII.3 Miteigentum erworben haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.
 - Der Kunde darf die an uns nach Ziff. XIII.2 und XIII.6 abgetretenen Forderungen in seinem Namen auf eigene Rechnung für uns einziehen, soweit wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die abgetretenen Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung des Kunden nicht widerrufen, soweit der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug gerät oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.
 - Bei Verzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder sonstigen nicht unerheblichen Pflichtverletzungen des Kunden verpflichtet er sich vorbehaltlich § 107 Abs. 2 InsO zur Herausgabe der Vorbehaltsware. Diese Verpflichtung ist unabhängig von einem Rücktritt oder einer Nachfristsetzung. Der Kunde gestattet uns schon jetzt, zur Abholung seine Geschäftsräume zu betreten. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und die Verwertungskosten sowie unsere sonstigen Ansprüche gegen den Kunden mit dem Erlös zu verrechnen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt nur sicherungshalber, ein Rücktritt vom Vertrag liegt hierin nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung. Bei der Bemessung der Vergütung von Nutzungen im Fall eines Rücktritts ist auch auf die inzwischen

- eingetretene Wertminderung Rücksicht zu nehmen.
- 9 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich unter Mitteilung der für eine Intervention notwendigen Informationen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
 - 10 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der aus den Sicherheiten realisierbare Wert 110 % oder der Schätzwert der Vorbehaltsware 150 % der zu sichernden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Vorbehaltsware obliegt uns. Der realisierbare Wert ist der in einer (hypothetischen) Insolvenz des Kunden für die Vorbehaltsware zu erzielende Verwertungserlös im Zeitpunkt unserer Entscheidung über das Freigabeverlangen. Der Schätzwert ist der Marktpreis der Vorbehaltsware in diesem Zeitpunkt.
 - 11 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach ausländischem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir den sofortigen Ausgleich aller offenen Rechnungen verlangen.

XIV. Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- 1 Wir sind berechtigt, die zur Vertragsanbahnung und -durchführung vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und zu speichern.
- 2 Wir und der Kunde werden die anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten, insbesondere die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Sigmaringendorf-Laucherthal.
- 2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile Stuttgart (§ 38 ZPO). Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir können unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- 3 Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

XVI. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AVB oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.

Stand: April 2024